Brandschutzordnung für Baustellen

Teil B nach DIN 14096 - 2

- Für alle Beschäftigten ohne besondere Brandschutzaufgaben –

Diese Brandschutzordnung ist erlassen worden von

Auftraggeber / Bauherrn

für das Bauvorhaben

Köln, Campus Deutz, Betzdorfer Straße, Gebäude E

Die Brandschutzordnung ist für alle Auftragnehmer verbindlich. Verstöße können vertragsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Bei offensichtlicher Gefährdung können die Arbeiten durch die Bauleitung oder dem SiGe-Koordinator eingestellt werden.

Teil B der Brandschutzordnung richtet sich an alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend auf dem Baugelände aufhalten. Inhalt sind die wichtigsten betrieblichen und organisatorischen Maßnahmen zur Brandverhütung und die Hinweise zum richtigen Verhalten im Gefahrenfall.

Diese Brandschutzordnung wurde entsprechend der DIN 14096-1-3:2000-01 unter Berücksichtigung des Bauzustandes erstellt. Sie tritt mit dem Beginn der Arbeiten auf dem Baugelände in Kraft.

Auftraggeber / Bauherr: _____
(Datum / Unterschrift)

Bauleiter nach LBO: _____
(Datum / Unterschrift)

SiGe-Koordinator: _____
(Datum / Unterschrift)

Verhalten im Brandfall

auf der Baustelle

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr: **112**

Machen Sie kurze Angaben:

- Wer meldet?
- Was ist passiert?
- Wo ist es passiert?
- Sind Menschen in Gefahr?

Standort: Campus Deutz, Betzdorfer Straße

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen, helfen und mitnehmen



Sammelpunkte aufsuchen und auf Anweisungen achten



Ersthelfer rufen/

Erste Hilfe leisten

Die Aufsichtspersonen stellen die Vollständigkeit ihres Personals fest und melden sich bei der Feuerwehr.

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher oder andere Löscheinrichtungen benutzen.

Nur bei Entstehungsbränden Löschversuch unternehmen.

Feuerwehr und Rettungsdienst einweisen

Teil A der Brandschutzordnung ist als Aushang auf der Baustelle angeschlagen.
Der Aushang richtet sich an alle Personen, die sich auf dem Gelände aufhalten.

Brandschutzordnung Teil B

Maßnahmen zur Brandverhütung

- Alle Beschäftigten sind verpflichtet, durch größte Vorsicht beim Umgang mit Wärme- und Energiequellen, bei Heißarbeiten sowie beim Umgang und bei der Lagerung von brennbaren oder leicht entzündlichen Stoffen zur Verhütung von Bränden beizutragen.
- Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Flämm- und Trennschleifarbeiten ist ein Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten erforderlich.
- Das Verwenden von Feuer und offenem Licht (z. B. Kerzen, Petroleumleuchten) ist im gesamten Gebäude verboten. Ausgenommen hiervon sind notwendige Tätigkeiten mit offener Flamme im Bau- und Instandsetzungsbereich.
- Rauchen ist nur in den dafür bestimmten Bereichen gestattet. Zigaretten- und Tabakreste sind in die dafür vorgesehenen nicht brennbaren Aschebehälter abzulegen.
- Leicht brennbare Abfälle wie Papier, Kartonagen, Folien usw. dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehältnisse gegeben werden. Sperrige Abfälle sind in Abfallcontainer außerhalb des Gebäudes zu entsorgen.
- Keinesfalls darf brennbares Material wegen der Brandgefahr in Fluren, im Verlauf von Rettungswegen und unterhalb von Treppengängen gelagert werden.
- Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind in regelmäßigen Abständen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.
- Bei Geräten mit Wärmestrahlung muss ein Abstand von mindestens 1 m zu brennbaren Stoffen gewährleistet sein.
- Defekte elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind außer Betrieb zu nehmen und der weiteren Benutzung zu entziehen. Reparaturen dürfen nur von Fachpersonal durchgeführt werden. Alle betriebenen Elektrogeräte sind soweit möglich nach Gebrauch abzuschalten.
- Für den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen (z. B. brennbare Flüssigkeiten und Gase) sind die jeweiligen Betriebsanweisungen zu beachten.
- In explosionsgefährdeten Bereichen sind zusätzlich die für diese Bereiche festgelegten besonderen Schutzmaßnahmen zu beachten.
- Im Gebäude dürfen grundsätzlich keine brennbaren Flüssigkeiten außerhalb der dafür vorgesehenen Lagerräume gelagert werden. Eine Ausnahme hiervon bildet die Bereitstellung von kleinen Mengen (max. 5 l in nicht zerbrechlichen Gefäßen). Die vorgehaltenen Mengen in diesen Bereichen dürfen den Tagesbedarf nicht überschreiten.
- Die Vorratslagerung von Gasflaschen ist im Gebäude unzulässig. Nur für den unmittelbaren Bedarf dürfen Gasflaschen im Gebäude bereitstehen.
- Zum Arbeitsende sind alle Arbeits- und Aufenthaltsräume, die Wärmequellen, feuergefährliche Gegenstände, Gasanschlüsse und andere Gefahrenquellen enthalten, zu kontrollieren. Fenster und Türen sind zu schließen.
- Alle Maßnahmen zur Brandverhütung sind durch regelmäßige Begehungen des Aufsichtsführenden des Auftragnehmers zu überwachen und Beanstandungen sind zu protokollieren.

Maßnahmen gegen Brand- und Rauchausbreitung

Während der Bauphase sind meist die baulichen Brandschutzmaßnahmen nicht vorhanden oder unvollständig.

- Ist es nicht möglich, die Öffnungen in baulichen Trennungen (Wänden, Decken) aufgrund des Baufortschrittes frühzeitig abzuschotten, sind diese nach Möglichkeit temporär zu schließen und damit Gefahren einer großflächigen Brandausbreitung über die Öffnungen zu begrenzen.
- Es ist u.a. zur Minimierung der Brandlasten und damit Begrenzung der Brandgefahren der Aspekt Ordnung und Sauberkeit besonders zu beachten, dazu gehört die tägliche Beseitigung von brennbaren Verpackungsmitteln.
- Bereits eingebaute rauchdichte und feuerhemmende Türen sollen selbstschließend ausgerüstet sein, damit sie im Brandfall geschlossen sind. Diese Türen dürfen zu keiner Zeit (z. B. durch Holzkeile, Feuerlöscher oder Abfalleimer) in offenem Zustand festgestellt werden.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten sind die Schutzmaßnahmen aus dem Erlaubnisschein umzusetzen.
- Bei feuergefährlichen Arbeiten sind immer Feuerlöschmittel und –geräte funktionsbereit zu halten.

Flucht- und Rettungswege

- Die Flucht- und Rettungswege (Flure, Treppen, Ausgänge) dürfen weder zugestellt noch mit Gegenständen eingeengt werden. Gegenstände in Rettungswegen bilden Stolpergefahren. Sind diese Gegenstände aus brennbaren Stoffen, können sie außerdem noch zur Brandausbreitung beitragen.
- Alle Türen im Verlauf von Rettungswegen und die Notausgänge müssen jederzeit und ohne fremde Hilfsmittel (z. B. Schlüssel) von innen leicht zu öffnen sein.
- Vor Betreten des Gebäudes haben sich alle Personen haben sich über die Flucht- und Rettungswege in den Bereichen, in denen sie sich aufhalten, zu informieren.
- Die Rettungswege im Freien zu den Sammelplätzen und die Bewegungsflächen und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsdienste sind ständig von Fahrzeugen, Containern oder sonstigen Geräten freizuhalten.
- Je nach Bauzustand sind Änderungen in der Rettungsweg-Führung möglich. Eine Beschilderung ist in der Bauphase nicht möglich. Über die jeweilige Situation erhält man bei der Bauleitung oder beim SiGe-Koordinator Auskunft.
- Flucht- und Rettungswegpläne hängen auch an der Hinweistafel „SiGe-Koordination“ aus. Flucht- und Rettungswegpläne können auch bei der Bauleitung oder beim SiGe-Koordinator für Beschäftigten auf der Baustelle in Papierform angefordert werden.
- Der Verlauf der Rettungswege und die Sammelplätze ist allen Beschäftigten durch die Aufsichtführenden der Auftragnehmer bekannt zu machen. Ggf. sind Rettungsübungen durchzuführen.
- Vorhandene Schilder und Pläne für die Rettungswege dürfen nicht verdeckt werden.

Melde- und Löscheinrichtungen

- Für die Meldung eines Notfalls muss mindestens der Aufsichtsführende des Auftragnehmers ein Handy mitführen.
- Der Notruf zur Feuerwehr erfolgt über die Rufnummer **112**. Telefonisch können nähere Angaben gemacht werden, die der hilfeleistenden Stelle wertvolle Informationen für den Einsatz geben.
- Im Gefahrenfall sind die Flucht-, Rettungs-, Abschaltungs-, Sicherungs-, Leitungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen entsprechend der Brandschutzordnung Teil B durchzuführen, sofern dies noch gefahrlos möglich ist.
- Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden müssen vom Auftragnehmer den Beschäftigten Löscheinrichtungen / Feuerlöscher für jede Arbeitsstelle funktionsbereit gestellt werden.
- Feuerlöscher müssen für die entsprechenden Brandklassen geeignet sein.
- Bei der Bedienung von Handfeuerlöschern sind die aufgedruckten Bedienungsanweisungen zu befolgen. Das Personal des Auftragnehmers muss regelmäßig im Umgang mit Löscheinrichtungen unterwiesen werden.
- Als Grundsatz gilt, dass brennende Feststoffe (Klasse A) mit ABC-Pulverlöschers, Wasser oder Schaum gelöscht werden können. Entzündliche Flüssigkeiten (Klasse B) sind mit Pulverlöschern, Kohlendioxidfeuerlöschern oder Schaum zu löschen.
- Das Brennen entzündlicher Gase wird durch Schließen der Gaszufuhr unterbunden und Flammen ggf. mit Pulverlöschern abgelöscht.

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren! Unüberlegtes Handeln kann zu Fehlverhalten und Panik führen.

Deshalb bedürfen die nachfolgenden Hinweise über das richtige Verhalten im Notfall besonderer Beachtung.

Brand melden

Beim Ausbruch eines Brandes bzw. bei der Wahrnehmung von Qualm oder Brandgeruch ist unverzüglich die Feuerwehr über Telefone unter der Rufnummer **112** zu alarmieren.

Bei der Alarmierung über Telefon ist anzugeben:

Wo ist es passiert?	Angabe des Ortes
Was ist passiert?	Schilderung der Lage und des Umfanges des Schadenereignisses, sind Menschen in Gefahr
Wer meldet?	Name des Meldenden
Warten auf Rückfragen	Die Feuerwehr beendet den Notruf, wenn sie keine weiteren Fragen hat.

Aufsichtsführende der Auftragnehmer und die Bauleiter müssen bis zum Eintreffen der Feuerwehr vor Ort bleiben und sich bei der Einsatzleitung der Feuerwehr melden.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr sind zu informieren über

- Anzahl und den vermutlichen Aufenthaltsort gefährdeter Personen,
- Lage und Zugangsmöglichkeiten zur Brandstelle,
- die Standorte explosiver, feuergefährlicher Gefahrenquellen,
- besonders zu schützende Räume,
- sonstige Besonderheiten (z. B. Rauchabzüge, Energieschalter, Gasschieber).

Nach dem Eintreffen der Feuerwehr finden alle Brandschutz- und Evakuierungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Feuerwehreinsatzleitung statt. In enger Zusammenarbeit und Absprache zwischen dem technischen Bauleiter und der Feuerwehr werden bei Bedarf haustechnische Anlagen und Energieversorgungsleitungen abgestellt bzw. für einen provisorischen Betrieb bereitgehalten. Auf Anweisung der Feuerwehr werden alle elektrischen Anlagen im betroffenen Gebäude oder Bereich abgestellt, die nicht zur Menschenrettung und Brandbekämpfung erforderlich sind.

In Sicherheit bringen

- Alle unmittelbar gefährdeten Personen verlassen den Gefahrenbereich und bringen sich über die Rettungswege (Flure, Treppenräume, Notausgänge) in Sicherheit (Selbstrettung). Die dem Feuer am nächsten gelegenen Bereiche werden zuerst geräumt.

- Alle Personen begeben sich zu der im Flucht- und Rettungsplan festgelegten Sammelfläche, melden sich dort bei ihrem Vorgesetzten, der die Vollzähligkeit seiner Mitarbeiter oder fehlende Personen registriert und dies der Einsatzleitung der Feuerwehr meldet.

- In Gebäude befindliche Personen müssen durch Rufe gewarnt werden und zum Verlassen des Gebäude aufgefordert werden. Ohne Selbstgefährdung sollen alle Räume des Gebäudes kontrolliert werden.

- Bei der Gebäuderäumung ist auf Ruhe und Besonnenheit zu achten, um mögliche Panikreaktionen zu vermeiden. Das Insicherheitbringen der Beschäftigten muss zügig, darf aber nicht hektisch erfolgen.

- Bei der Gebäuderäumung sind alle Türen, insbesondere die Türen zum Gefahrenbereich, zu schließen, aber nicht abzuschließen. Geschlossene Türen im Verlauf der notwendigen Flure und zu den Treppenräumen verhindern die Ausbreitung von Brandrauch über weite Bereiche der Rettungswege. Bereits vorhandene Rauchabzüge in den Treppenräumen sind auszulösen und die Fenster zu öffnen, damit in den Treppenraum eingetretener Rauch abziehen kann.

- Aufzüge dürfen zur Flucht- und Selbstrettung nicht benutzt werden.

- Vor Verlassen des Arbeitsplatzes sollen alle elektrischen Geräte ausgeschaltet werden (Stecker ziehen). Einrichtungen, die der Sicherheit dienen, dürfen nicht unwirksam gemacht werden.

- Bei Ausfall von Treppenräumen und Fluren durch Verqualmung oder Wärmeeinwirkung muss der zweite notwendige Rettungsweg (Fluchttreppe, Notleiter, Anleiterstelle) benutzt werden. Können Räume wegen einer schnellen und starken Verqualmung der Rettungswege nicht mehr verlassen werden, verbleiben die betroffenen Personen in den Räumen, in denen sie sich aufhalten, und machen sich dort an den Fenstern deutlich bemerkbar. Alle brennbaren Gegenstände im Bereich der Fenster, wie Vorhänge, Gardinen, Jalousien, sollten abgenommen werden. Türritzen können mit nassen Tüchern abgedichtet werden. Die Rettung durch die Feuerwehr sollte möglichst in Ruhe und Besonnenheit abgewartet werden. Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung und vor Sachwertschutz.

Löschversuche unternehmen

- Nachdem die Brandmeldung an die Feuerwehr erfolgt ist und alle Personen aus dem unmittelbaren Gefahrenbereich verbracht und versorgt sind, können – soweit dies ohne Selbstgefährdung durch Feuer und giftigen Brandrauch noch möglich ist – eigene Löschversuche im Rahmen der Selbsthilfe unternommen werden. Die Brandbekämpfung erfolgt mit den vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher, Wandhydranten).

- Mit Handfeuerlöschern ist möglichst nahe an den Brandherd heranzugehen und mit kurzen Löschmittelstößen möglichst in die Glut zu zielen. Handfeuerlöscher können in Kombination mit Wandhydranten eingesetzt werden. Von elektrischen Anlagen ist ein ausreichender Schutzabstand (mindestens 3 m) einzuhalten.

  Achtung: Bei Löschversuchen keine Selbstgefährdung eingehen!
  Brandrauch kann schnell zu tödlichen Vergiftungen führen.

- Personen mit in Brand geratener Kleidung nicht weglaufen lassen, notfalls vorsichtig zu Boden bringen. Brennende Person mit einer Löschdecke, dem Löschmittelstrahl eines ABC-Feuerlöschers oder einem Wandhydranten vollständig ablöschen.
  Bei der Verwendung einer Löschdecke bestehen wesentliche Nachteile: Erstens stellt sie für den Retter eine erhebliche Gefahr dar, sich selbst Brandverletzungen zuzuziehen, da handelsübliche Feuerlöschdecken keine ausreichende Isolierwirkung besitzen und durch den Gebrauch die Reste verbrannter Kleidung in die Brandwunden des Verletzten gedrückt werden. Mit einem ABC-Pulverlöscher wird demgegenüber ein einfacher und wirksamer Löscherfolg erzielt. Natürlich sollte vermieden werden, direkt in das Gesicht (Augen und Atemwege) zu zielen. Der Gebrauch eines Wandhydranten hat den Vorteil, dass die Brandwunden beim Löschen gleichzeitig gekühlt werden. Dieser Methode steht allerdings der Zeitaufwand bis zur Betriebsbereitschaft des Wandhydranten zum Ablöschen der Kleidung entgegen.

- Die Menschenrettung hat immer Vorrang vor anderen Brandbekämpfungsmaßnahmen oder der Bergung von Sachgütern

- Im Rahmen von betrieblichen Brandschutzunterweisungen durch Fachkräfte (regelmäßige Löschübungen) können Mitarbeiter den sicheren und effektiven Umgang mit diesen Selbsthilfemitteln erlernen.